

Anlage 1 zur Dienstanweisung für die Beschäftigten des Gemeindevollzugsdienstes

Aufgabenübertragung an die Mitarbeiter/innen des Gemeindevollzugsdienstes der Stadt Balingen

Gemäß § 125 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) vom 6. Oktober 2020, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG), werden dem Gemeindevollzugsdienst der Stadt Balingen polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen

1. beim Vollzug von Gemeindevorschriften und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde,
2. im Straßenverkehrsrecht
 - a) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
 - c) bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,
 - d) bei der Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen,
 - e) bei der Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
 - f) bei der Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,
3. beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen, einschließlich tatsächlich- öffentlicher Straßen,
4. beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigungen, Verunreinigungen und missbräuchliche Nutzung,
5. beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Lauflassen von Fahrzeugmotoren,
6. beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
7. beim Vollzug der Vorschriften über die Belästigung der Allgemeinheit,

8. beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
9. auf dem Gebiet des Sammlungswesens,
10. auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes,
11. beim Vollzug der Vorschriften über das Parken auf Privatgrundstücken (Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten).